

Satzung GRÜNE Ortsverband Unna

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 **Satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Ortsverband Unna**

2

3 **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

4

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Unna sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE
6 GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEINWESTFALEN und des
7 Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Unna. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE
8 OV Unna. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Unna. Er hat
9 seinen Sitz in Unna.

10

11 **§ 2 Mitgliedschaft**

12

13 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Unna kann werden, wer in Unna seinen
14 Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der
15 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und
16 Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge
17 Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht
18 Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für
19 die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen
20 Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht
21 vereinbar.

22

23 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand auf Antrag. Wird eine
24 Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem
25 BewerberIn zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der
26 Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung
27 entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

28

29 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.
30 Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand
31 schriftlich zu erklären.

32

33 (4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
34 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei
35 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder
36 entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf
37 Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt
38 die Landesschiedsgerichtsordnung.

39

40 (5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen
41 Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden
42 Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt

43 gewertet.

44

45 (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit
46 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der
47 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung
48 hingewiesen werden.

49

50 (7) Verlegt ein Mitglied seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisher
51 zuständigen Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen
52 Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als
53 Mitglied bedarf es hierbei nicht. Auf Antrag kann das Mitglied weiterhin beim
54 ursprünglichen Ortsverband oder beim Kreisverband Unna geführt werden. Analog
55 gilt dasselbe für Mitglieder, die von außen in den Kreis Unna ziehen. Bei einem
56 Ortswechsel ins Ausland bleibt die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband
57 bestehen, wenn am neuen Wohnsitz kein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
58 existiert.

59

60 (8) Die Mitgliederversammlung kann vereinzelt Mitglieder aufgrund besonderer
61 Verdienste zu Ehrenmitgliedern erklären.

62

63 **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

64

65 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

66

67 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
68 Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.

69

70 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

71

72 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen
73 mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.

74

75 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben. 5. Innerhalb
76 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

77

78 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

79

80 1. Die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.

81

82 2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.

83

84 3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

85

86 **§ 4 Beiträge**

87

88 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
89 verpflichtet. Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt ein Prozent
90 vom Nettoeinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt fünf Euro im Monat für
91 Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt. Der Vorstand
92 ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einwerbung der Mitgliedsbeiträge.

93

94 (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen

95 finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem
96 AntragstellerIn zu vereinbaren (Sozialklausel). Die Vereinbarung soll in der
97 Mitgliedsakte dokumentiert werden.

98

99 (3) Kommunale Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zahlen neben ihren
100 Mitgliedsbeiträgen, Mandatsbeiträge in Höhe von 50 % der aus
101 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder und Aufsichtsratsvergütungen
102 erzielten Einnahmen an den Ortsverband. Über Ausnahmen hierüber wegen
103 Sozialfällen beschließt der Vorstand auf Antrag. Sachkundige BürgerInnen können
104 ihre Aufwandsentschädigung behalten. Die Mandatsbeiträge werden jährlich im
105 Rechenschaftsbericht des Ortsverbands veröffentlicht, so dass jedes Mitglied
106 Auskunft über die individuell gezahlten Mandatsbeiträge erhält.

107

108 **§ 5 Spenden**

109

110 Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden,
111 die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind
112 unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband
113 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

114

115 **§ 6 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen**

116

117 Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame
118 Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal
119 oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche
120 Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen
121 Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht.

122

123 **§ 7 Organe des Ortsverbandes**

124

125 Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die
126 Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe
127 gebunden.

128

129 **§ 8 Mitgliederversammlung**

130

131 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
132 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung
133 oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

134

135 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr
136 nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei
137 RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an
138 Wahlen in geheimer Wahl.

139

140 (3) Vorstand, Delegierte und RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei
141 Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die
142 Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.

143

144 (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
145 entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.
146 Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung

147 in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw.
148 Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die
149 Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

150

151 (5) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
152 Sie soll im ersten Quartal tagen, in der Regel Ende Januar/Anfang Februar. Sie
153 wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
154 mindestens 14 Tagen einberufen.

155

156 (6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies
157 mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur
158 Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu
159 stellen.

160

161 (7) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit
162 verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der
163 Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden.
164 Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der
165 Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer
166 Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

167

168 (8) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

169

170 § 9 Vorstand

171

172 (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, darunter
173 mindestens eine Frau, der/dem KassiererIn und dem/der SchriftführerIn, sowie
174 mindestens zwei weiteren BeisitzerInnen. SprecherInnen und KassiererIn vertreten
175 den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

176

177 (2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen
178 Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt
179 bekleiden.

180

181 (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der
182 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht
183 Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen
184 und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

185

186 (4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei
187 Mitgliedern unterschritten wird.

188

189 (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung
190 sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

191

192 (6) Der Vorstand ist für die Einhaltung der politischen Ziele und inhaltliche
193 Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

194

195 § 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

196

197 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß
198 eingeladen wurde und mindestens 10% Mitglieder anwesend sind. Es ist eine

199 Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit
200 gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

201

202 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder
203 anwesend sind.

204

205 (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss
206 mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen
207 jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht-
208 öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.

209

210 (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu
211 beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

212

213 **§ 11 Mindestparität**

214

215 (1) Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind
216 mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.

217

218 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
219 gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die
220 Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen
221 Mitglieder. (Frauenvotum)

222

223 **§ 12 Datenschutz**

224

225 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die
226 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene
227 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte
228 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung
229 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern
230 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist
231 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

232

233 **§ 13 Rechnungsprüfung**

234

235 (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
236 Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des
237 Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

238

239 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu
240 erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt
241 zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger
242 Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende
243 Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte
244 von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

245

246 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der
247 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

248

249 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in
250 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

251

252 **§ 14 Satzungsänderung**

253

254 (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit
255 Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur
256 Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand
257 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

258

259 (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnung bedarf der Mehrheit der anwesenden
260 Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der
261 Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand
262 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

263

264 (3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

265

266 **§ 15 Auflösung**

267

268 (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung
269 mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer
270 Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener
271 Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die
272 Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in
273 einer Urabstimmung aller Mitglieder des Ortsverbandes.

274

275 (2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich
276 zuständigen Kreisverband Unna.